



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Juli 2021
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0197(COD)**

10906/21
ADD 1

CLIMA 198
ENV 534
TRANS 483
MI 572
CODEC 1108

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	15. Juli 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 556 final - Annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/631 im Hinblick auf eine Verschärfung der CO2-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge im Einklang mit den ehrgeizigeren Klimazielen der Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 556 final - Annex.

Anl.: COM(2021) 556 final - Annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.7.2021
COM(2021) 556 final

ANNEX

ANHANG

des

**Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/631 im Hinblick auf eine Verschärfung der
CO₂-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte
Nutzfahrzeuge im Einklang mit den ehrgeizigeren Klimazielen der Union**

{SEC(2021) 556 final} - {SWD(2021) 188 final} - {SWD(2021) 613 final} -
{SWD(2021) 614 final}

ANHANG

Anhang I wird wie folgt geändert:

1) Teil A wird wie folgt geändert:

a) in Nummer 6.1 erhält die Überschrift folgende Fassung:

„EU-weite Flottenziele ab 2025“

b) in Nummer 6.1.2 erhält die Überschrift folgende Fassung:

„EU-weites Flottenziel für 2030 bis 2034“

c) die folgende Nummer 6.1.3 wird hinzugefügt:

„6.1.3. EU-weites Flottenziel ab 2035

$$\text{EU-weites Flottenziel}_{2035} = \text{EU-weites Flottenziel}_{2021} \cdot (1 - \text{Reduktionsfaktor}_{2035})$$

dabei ist:

$\text{EU-weites Flottenziel}_{2021}$ siehe Definition gemäß Nummer 6.0;

$\text{Reduktionsfaktor}_{2035}$ siehe Definition in Artikel 1 Absatz 5a Buchstabe a.“

d) in Nummer 6.2 erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen“

e) Nummer 6.2.2 wird gestrichen

f) Nummer 6.3 erhält folgende Fassung:

„6.3. Spezifische Emissionsziele ab 2025

6.3.1. Spezifische Emissionsziele von 2025 bis 2029:

$$\text{Spezifisches Emissionsziel} = \text{Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen} \cdot \text{ZLEV-Faktor (Faktor für emissionsfreie/emissionsarme Fahrzeuge)}$$

dabei ist:

die Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen die Referenzzielvorgabe für die spezifischen CO₂-Emissionen, die gemäß Nummer 6.2.1 bestimmt wurde:

$$\text{ZLEV-Faktor} = (1 + y - x), \text{ es sei denn, diese Summe ist größer als } 1,05 \text{ oder kleiner als } 1,0; \text{ in diesem Fall wird der ZLEV-Faktor jeweils auf } 1,05 \text{ bzw. } 1,0 \text{ festgesetzt;}$$

dabei ist:

y der Anteil emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge in der Flotte neuer Personenkraftwagen des Herstellers, der berechnet wird als die Gesamtzahl der neuen emissionsfreien und emissionsarmen Fahrzeuge, bei der jedes gemäß der folgenden Formel als $\text{ZLEV}_{\text{spezifisch}}$ gezählt wird, geteilt durch die Gesamtzahl der in dem betreffenden Kalenderjahr zugelassenen neuen Personenkraftwagen:

$$\text{ZLEV}_{\text{spezifisch}} = 1 - \left(\frac{\text{specific emissions of CO}_2 \cdot 0,7}{50} \right)$$

Für zugelassene neue Personenkraftwagen in Mitgliedstaaten, in denen der Anteil emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge an ihrer Flotte

weniger als 60 % des Unionsdurchschnitts im Jahr 2017 beträgt und in denen 2017* weniger als 1000 neue emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge neu zugelassen werden, wird $ZLEV_{\text{spezifisch}}$ bis einschließlich 2029 nach der folgenden Formel berechnet:

$$ZLEV_{\text{spezifisch}} = \left(1 - \left(\frac{\text{specific emissions of CO}_2 \cdot 0,7}{50} \right) \right) \cdot 1,85$$

Beträgt der Anteil emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge an der Flotte zugelassener neuer Personenkraftwagen eines Mitgliedstaats in einem Jahr zwischen 2025 und 2028 mehr als 5 %, so ist dieser Mitgliedstaat nicht berechtigt, in den Folgejahren den Multiplikator von 1,85 anzuwenden;

x 15 % in den Jahren 2025 bis 2029.

6.3.2. Spezifische Emissionsziele von 2030 bis 2034

Spezifisches Emissionsziel = EU-weites Flottenziel₂₀₃₀ + a₂₀₃₀ (TM-TM₀)

dabei ist:

EU-weites Flottenziel₂₀₃₀ wie in Nummer 6.1.2 bestimmt;

$$a_{2030} = \frac{a_{2021} \cdot EU_{\text{fleet-widetarget}}_{2030}}{\text{averageemissions}_{2021}}$$

dabei ist:

a₂₀₂₁ wie in Nummer 6.2.1 bestimmt;

durchschnittliche Emissionen₂₀₂₁ wie in Nummer 6.2.1 bestimmt;

TM wie in Nummer 6.2.1 bestimmt;

TM₀ wie in Nummer 6.2.1 bestimmt;

6.3.3. Spezifische Emissionsziele ab 2035

Spezifisches Emissionsziel = EU-weites Flottenziel₂₀₃₅ + a₂₀₃₅ (TM-TM₀)

dabei ist:

EU-weites Flottenziel₂₀₃₅ wie in Nummer 6.1.3 bestimmt;

$$a_{2035} = \frac{a_{2021} \cdot EU_{\text{fleet-widetarget}}_{2035}}{\text{averageemissions}_{2021}}$$

dabei ist:

a₂₀₂₁ wie in Nummer 6.2.1 bestimmt;

durchschnittliche Emissionen₂₀₂₁ wie in Nummer 6.2.1 bestimmt;

TM wie in Nummer 6.2.1 bestimmt;

TM₀ wie in Nummer 6.2.1 bestimmt;

* Der Anteil emissionsfreier und emissionsarmer neuer Personenkraftwagen an der Flotte eines Mitgliedstaats im Jahr 2017 wird berechnet als die Gesamtzahl der neuen emissionsfreien und emissionsarmen im Jahr 2017 zugelassenen Personenkraftwagen geteilt durch die Gesamtzahl der im selben Jahr neu zugelassenen Personenkraftwagen.“;

2) Teil B wird wie folgt geändert:

a) in Nummer 6.1 erhält die Überschrift folgende Fassung:

„EU-weite Flottenziele ab 2025“

b) in Nummer 6.1.2 erhält die Überschrift folgende Fassung:

„EU-weite Flottenziele von 2030 bis 2034“

c) die folgende Nummer 6.1.3 wird hinzugefügt:

„6.1.3. EU-weite Flottenziele ab 2035

$$\text{EU-weites Flottenziel}_{2035} = \text{EU-weites Flottenziel}_{2021} \cdot (1 - \text{Reduktionsfaktor}_{2035})$$

dabei ist:

EU-weites Flottenziel₂₀₂₁ siehe Definition gemäß Nummer 6.0;

Reduktionsfaktor₂₀₃₅ siehe Definition in Artikel 1 Absatz 5a Buchstabe b.“

d) Nummer 6.2.2 erhält folgende Fassung:

„6.2.2. Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen von 2030 bis 2034

$$\text{Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen} = \text{EU-weites Flottenziel}_{2030} + \alpha \cdot (\text{TM} - \text{TM}_0)$$

dabei ist:

EU-weites Flottenziel₂₀₃₀ wie in Nummer 6.1.3 bestimmt;

α a_{2030L} , wenn die durchschnittliche Prüfmasse der neuen leichten Nutzfahrzeuge eines Herstellers höchstens TM_0 entspricht, und a_{2030H} , wenn die durchschnittliche Prüfmasse der neuen leichten Nutzfahrzeuge eines Herstellers über TM_0 liegt;

dabei ist:

$$a_{2030L} = \frac{a_{2021} \cdot \text{EU fleet-wide target}_{2030}}{\text{Average emissions}_{2021}}$$

$$a_{2030H} = \frac{a_{2021} \cdot \text{EU fleet-wide target}_{2030}}{\text{EU fleet-wide target}_{2025}}$$

durchschnittliche Emissionen₂₀₂₁ wie in Nummer 6.2.1 bestimmt

TM wie in Nummer 6.2.1 bestimmt

TM₀ wie in Nummer 6.2.1 bestimmt“

e) die folgende Nummer 6.2.3 wird hinzugefügt:

„6.2.3. Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen ab 2035

$$\text{Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen} = \text{EU-weites Flottenziel}_{2035} + \alpha \cdot (\text{TM} - \text{TM}_0)$$

dabei ist:

EU-weites Flottenziel₂₀₃₅ wie in Nummer 6.1.3 bestimmt;

α a_{2035L} , wenn die durchschnittliche Prüfmasse der neuen leichten Nutzfahrzeuge eines Herstellers höchstens TM_0 entspricht, und a_{2035H} , wenn die durchschnittliche

Prüfmasse der neuen leichten Nutzfahrzeuge eines Herstellers über TM_0 liegt;

dabei ist:

$$a_{2035,L} = \frac{a_{2021} \cdot EU \text{ fleet-wide target}_{2035}}{Average \text{ emissions}_{2021}}$$

$$a_{2035,H} = \frac{a_{2021} \cdot EU \text{ fleet-wide target}_{2035}}{EU \text{ fleet-wide target}_{2025}}$$

durchschnittliche Emissionen₂₀₂₁ wie in Nummer 6.2.1 bestimmt

TM wie in Nummer 6.2.1 bestimmt

TM₀ wie in Nummer 6.2.1 bestimmt

f) Nummer 6.3.2 erhält folgende Fassung:

„6.3.2. Spezifische Emissionsziele von 2030 bis 2034

Spezifisches Emissionsziel = Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen – ($\emptyset_{\text{Ziele}}$ - EU-weites Flottenziel₂₀₃₀)

dabei ist:

Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen die Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen, die für den Hersteller gemäß Nummer 6.2.2 bestimmt wird:

$\emptyset_{\text{Ziele}}$ der (nach der Anzahl der neuen leichten Nutzfahrzeuge jedes Herstellers gewichtete) Durchschnitt aller Referenzzielvorgaben für die spezifische Emission, die gemäß Nummer 6.2.2 bestimmt wurden;

EU-weites Flottenziel₂₀₃₀ wie in Nummer 6.1.2 bestimmt

g) die folgende Nummer 6.3.3 wird hinzugefügt:

„6.3.3. Spezifische Emissionsziele ab 2035

Spezifisches Emissionsziel = Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen – ($\emptyset_{\text{Ziele}}$ - EU-weites Flottenziel₂₀₃₅)

dabei ist:

Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen die Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen, die für den Hersteller gemäß Nummer 6.2.3 bestimmt wurde;

$\emptyset_{\text{Ziele}}$ der (nach der Anzahl der neuen leichten Nutzfahrzeuge jedes Herstellers gewichtete) Durchschnitt aller Referenzzielvorgaben für die spezifische Emission, die gemäß Nummer 6.2.3 bestimmt wurden;

EU-weites Flottenziel₂₀₃₅ wie in Nummer 6.1.3 bestimmt.“